



www.freepik.com

Jahresbericht 2021

Jugendamt Freudenstadt



Landkreis
Freudenstadt

Einleitung

„Das deutsche Jugendamt ist eine Organisationseinheit innerhalb der Kommunalverwaltung, deren rechtliche Grundlagen sich im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – finden.“
(aus Wikipedia)

Diese nüchterne Definition zeigt nicht den vielfältigen Aufgabenbereich und die große Anzahl an Hilfeleistungen, die das Jugendamt Freudenstadt jedes Jahr umsetzt, um Familien, Kinder, Jugendliche und junge Menschen auf ihrem Lebensweg zu unterstützen.

Im Folgenden stellt das Jugendamt Freudenstadt daher seine Sachgebiete sowie seine Schwerpunktthemen mit Bezug zum Berichtsjahr 2021 vor.

Eckdaten des Landkreises

Der Landkreis Freudenstadt zählte am 31.12.2020 insgesamt 118.364 (VJ 118.243) Einwohner. Davon waren 15.469 Kinder im Alter von 0 bis 13 Jahren, 4.836 Jugendliche im Alter von 14 bis 17 Jahren und 3.841 Heranwachsende im Alter von 18 bis 20 Jahren. 2020 gab es 1.097 Neugeborene (VJ 1.098). (*)

Die Arbeitslosenquote aller Erwerbstätigen im Landkreis Freudenstadt lag im Dezember 2020 bei 4,1 % (VJ 3,8 %). Der Anteil der minderjährigen Leistungsbezieher von Hilfen nach SGB II

lag in Bezug zu allen minderjährigen Kindern und Jugendlichen des Landkreises im Dezember 2020 bei 4,5 % (VJ 6,2 %). Dies entspricht 1.242 (VJ 1.272) Kindern und Jugendlichen zwischen 0 bis 17 Jahren. (*)

2020 wurden 205 (VJ 173) Ehen im Landkreis Freudenstadt geschieden. Davon waren 191 (VJ 120) Kinder betroffen. (*)

(*) = Aktueller Stand der Zahlen bei Veröffentlichung Jahresbericht (VJ) = Vorjahr

Inhaltsverzeichnis Sachgebiete

3	Organisation, Projekte, Planung	9	Interdisziplinäre Frühförderstelle
6	Wirtschaftliche Jugendhilfe	10	Sozialer Dienst
7	Beistandschaft, Vormundschaft und Beurkundung	13	Ambulante Hilfen
8	Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz	14	Heilpädagogische Gruppen
		15	Jugendsozialarbeit an Schule

Organisation, Projekte, Planung

Das Sachgebiet Organisation, Projekte, Planung beinhaltet drei Schwerpunkte: die Jugendhilfeplanung, das Kreisjugendreferat sowie die Fachberatung und Eignungsüberprüfung der Kindertagespflege.

Jugendhilfeplanung

Das Feld der Jugendhilfeplanung ist breit gefächert und umfasst im Jugendamt Freudenstadt im wesentlichen folgende Aufgaben:

- Koordination, Planung und Teilnahme an Netzwerktreffen, Arbeitskreise, Qualitätszirkel o. ä.
- Umsetzung etablierter und neu geförderter Projekte inkl. Antragsstellung, Projektkoordination und -begleitung z. B. Projekt Familienbildung oder Landesförderprogramm STÄRKE
- Koordination, Planung und Durchführung von Fortbildungen, sowohl intern als auch extern im Bereich Kinderschutz für Kindertagesstätten, Schulen und Vereinen
- Begleitung der Kindertageseinrichtung auf koordinierender Ebene, teils in Kooperation mit dem KVJS als Landesjugendamt: Bedarfsbestätigung, Bedarfsberatung, Organisation von Träger- und Leitungstreffen, Organisation von kostenfreien Fortbildungen im Kinderschutzbereich, etc.
- Statistische Auswertungen und Begleitung von Fachverfahren
- Koordination und Mitgestaltung bestehender Prozesse z. B. 2021 Überarbeitung des Vorgehens bei Meldungseingang einer Kindeswohlgefährdung
- Aufarbeitung und ggf. Umsetzung neuer gesetzlicher Vorgaben z.B. der SGB VIII Reform
- u. v. m.

2021 stehen folgende Aufgabefelder im Fokus:

Die **SGB VIII Reform** der Jugendhilfe tritt am 10.06.2021 mit Stufe 1 in Kraft und soll 2024 mit Stufe 2 sowie 2028 mit Stufe 3 umgesetzt werden. Exemplarisch hierfür müssen mit Stufe 1 folgende Bereiche umgesetzt werden:

- **Stärkung der Inklusion:**
Kooperationen mit anderen Trägern für bessere Hilfeleistungen, ausgedehntere Beteiligungs- und Beratungspflichten, etc.
- **Kinderschutz:**
Stärkere Zusammenarbeit mit Berufsheimträgern und Familiengerichten; Erstellung von Schutzkonzepten im Pflegekinderwesen, Kindertagespflege und bei Kindertagesstätten, etc.
- **Prävention:**
Stärkung von niederschweligen Angeboten und der Qualität der Angebote; Beratung in allen Lebenslagen verständlich, nachvollziehbar und wahrnehmbar gestaltet; grundsätzliche Stärkung der Netzwerkarbeit
- **Junge Volljährige:**
Verstärkung des Rechtsanspruchs auf Hilfeleistungen, Stärkung von Beteiligung und Selbstbestimmung



Der Landkreis Freudenstadt versteht **Familienbildung** als einen wichtigen Baustein in der Lebenswelt von Familien. Daher nimmt das Jugendamt Freudenstadt am Projekt „Umsetzung der Rahmenkonzeption Familienbildung BW 2020/21“ des Landesfamilienrats Baden-Württemberg teil. In diesem Prozess entstand ein Netzwerk aus Fachkräften und Institutionen aus dem Bereich Familienbildung, eine Konzeption für den Landkreis und eine zentrale Plattform für hilfreiche Angebote und Informationen, sowie Anlaufstellen für Familien – die FAMILIEN APP.

Durch das **Landesprogrammes STÄRKE** finden im Jahr 2021 12 Kurse (VJ 11) mit 89 (VJ 76) Teilnehmern aus prekären Lebenslagen statt. Zudem steht (werdenden) Eltern, Familien und Kindern fünf (VJ sechs) „Offene Treffs“ als leicht zugängliche Begegnungs- und Bildungsorte kostenfrei zur Verfügung. Ebenso findet eine Familienbildungszeit mit vier teilnehmenden Familien statt. Hier bietet sich die Möglichkeit, sich mit anderen Eltern auszutauschen oder mit einer pädagogischen Fachkraft ins Gespräch zu kommen.



Organisation, Projekte, Planung

Kreisjugendreferat

Die Kinder- und Jugendarbeit im Landkreis Freudenstadt fördert die Entwicklung eines jeden jungen Menschen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Das Kreisjugendreferat ist die Schnittstelle von Fachkräften in der offenen Kinder- und Jugendarbeit, Ehrenamtlichen, Jugendlichen selbst, sowie der

Verwaltung und Politik. Ebenso ist es die Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen, um deren Rahmenbedingungen und Infrastrukturen zu verbessern und weiter zu entwickeln, um die Ausrichtung des Landkreises in einen kinder- und familienfreundlichen Landkreis zu unterstützen.

Zu den Hauptaufgaben des Kreisjugendreferats gehören:

- Fachberatung und Personalkostenförderung der haupt- und ehrenamtlichen Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit
- Zertifizierte Prozessbegleitung als leF (Insoweit erfahrene Fachkraft)
- Auskünfte und Information zum erzieherischen und gesetzlichen Kinder- und Jugendschutz (Jugendschutzgesetz, Aufsichtspflicht und Jugendarbeitsschutzgesetz)
- Schulungen für Vereine und Verbände erzieherischer und gesetzlicher Kinder- und Jugendschutz
- Projektkoordination des Alkoholpräventionsprojektes „HaLT – Hart am Limit“
- Projektkoordination des Pilotprojektes „Jugenddialog auf Kreisebene - der Landkreis als wichtiger Akteur der Jugendbeteiligung“
- Information und Unterstützung bei Zuschuss- und Finanzierungsmöglichkeiten

In den Städten und Gemeinden Alpirsbach, Biersbrunn, Dornstetten, Empfingen, Freudenstadt, Horb, Loßburg und Pfalzgrafenweiler belaufen sich die **Zuschüsse** des Landkreises für die kommunale und offene Kinder- und Jugendarbeit 2021 auf 277.263,65 EUR. Im Förderjahr 2021 wird die Deckelung der Personalkostenförderung der Jugendsozialarbeit an Schulen aufgehoben. 2021 beträgt der Personalkostenzuschuss der Jugendsozialarbeit an Schulen 173.793,32 EUR .

Servicestelle Kinder- und Jugendbeteiligung Baden-Württemberg sowie dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg. Gemeinsam soll eine nachhaltige Dialog- und Beteiligungsstruktur auf Landkreisebene für junge Menschen geschaffen und bereits bestehende Strukturen gestärkt werden sowie eine niederschwellige und inklusive Jugendbeteiligung entwickelt werden.

2021 startet im Landkreis Freudenstadt das Pilotprojekt **„Jugenddialoge auf Kreisebene – der Landkreis als wichtiger Akteur der Jugendbeteiligung“** vom Institut für angewandte Sozialwissenschaften Stuttgart in Kooperation mit der

Durch die vielfältigen Akteure in der Jugendarbeit auf Kommunal- und Kreisebene soll ein nachhaltiges Konzept für kreisweite Jugendbeteiligung entstehen. Die Erfahrungen auf kommunaler Ebene sollen auf Kreisebene genutzt und zusammengeführt werden.



Im Alkoholpräventionsprojekt **„HaLT – Hart am Limit“** ist der Landkreis im Oktober in die neue Förderphase II, als Teil der konzeptionellen und qualitativen Weiterentwicklung von HaLT, eingestiegen. 2022 wird das Ziel verfolgt, die Prävention

und die Sensibilisierung zum riskanten Alkoholkonsum von Jugendlichen und Einhaltung des Jugendschutzgesetzes stärker kommunal und politisch zu verankern.

Organisation, Projekte, Planung

Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist ein hochflexibles und familiennahes Betreuungsangebot mit einem sehr hohen Qualitätsanspruch. Der gesetzlich verankerte Förder- und Bildungsauftrag ist dem von Kindertageseinrichtungen gleichgestellt.

In der Kindertagespflege können maximal fünf Tageskinder gleichzeitig mit zehn Betreuungsverträgen (Sharing-Plätze) betreut werden. Wenige Kindertagespflegepersonen sind dabei direkt im Haushalt der Eltern angestellt. Die Mehrheit führt die Tätigkeit in den eigenen Räumlichkeiten zuhause durch. Zudem können Kindertagespflegepersonen alleine oder im Zusammenschluss zu zweit in sog. anderen geeigneten Räumen tätig sein und dann zusammen sieben oder neun (mit Fachkraftausbildung) Tageskinder gleichzeitig betreuen.

Dem Tageselternverein Landkreis Freudenstadt wurden die per Gesetz verpflichtenden Aufgaben der Beratung, Begleitung und Vermittlung in der Kindertagespflege übertragen. Bei ihm melden sich an der Kindertagespflege Interessierte und Eltern, die einen Betreuungsplatz für ihr Kind im Alter zwischen wenigen Monaten und 14 Jahren brauchen. Abgesehen von der Ermittlung von Bedarf, Anspruch und Umfang begleitet der Tageselternverein das Betreuungsverhältnis und ist Ansprechpartner in allen Fragen der Pädagogik und eines guten Miteinanders. Des Weiteren führt er als Bildungsträger die Qualifizierung durch (kompetenzorientiertes Qualifizierungskonzept mit 300 Unterrichtseinheiten).

Nach 50 Unterrichtseinheiten und der Eignungsfeststellung bzw. Pflegeerlaubniserteilung durch den Kindertagespflegedienst können angehende Kindertagespflegepersonen in die Tagesbetreuung einsteigen. Zur Eignungsfeststellung und spätestens nach fünf Jahren bei der Fortführung der Pflegeerlaubnis führt der Kindertagespflegedienst Hausbesuche und Hospitationen durch. Zur Weiterentwicklung der Qualität und Evaluation der Tätigkeit von Kindertagespflegepersonen, finden mit dem Kindertagespflegedienst des Jugendamtes jährlich Reflexionsgespräche mit den Kindertagespflegepersonen statt die sowohl eine Reflexion der eigenen Tätigkeit sowie ein freiwilliges Feedback von Eltern (Zufriedenheitsfragebogen) beinhalten.

Das Betreuungsentgelt für die Kindertagespflegepersonen liegt sowohl für Kinder unter drei Jahren, als auch für Kinder über drei Jahren bei 6,50 Euro pro Kind/Stunde. Die Eltern entrichten einen sozial gestaffelten Kostenbeitrag an das Jugendamt, welcher jährlich durch die Kirchen und kommunalen Spitzenverbände fortgeschrieben wird. Bei geringem Einkommen bzw. Bezug von Sozialleistungen, können die Eltern vom Kostenbeitrag befreit werden.

Zum Stichtag 01.03.2022 werden 341 Kinder im Rahmen der Kindertagespflege betreut, davon 224 Kinder unter drei Jahren. An den Zahlen wird sichtbar, dass die Kindertagespflege ein wichtiges Standbein in der Kleinkindbetreuung darstellt, um den Grundanspruch von Kindern zwischen ein bis drei Jahren auf einen Betreuungsplatz zu gewährleisten.



Wirtschaftliche Jugendhilfe

Im Rahmen der Jugendhilfegewährung wird der Bedarf für Hilfen zur Erziehung vom Sozialen Dienst bzw. dem Pflegekinderdienst und bei der Gewährung von Kindertagespflege vom Tageselternverein festgestellt. Die finanzielle und verwaltungstechnische Abwicklung der Jugendhil-

femaßnahmen erfolgt durch die Wirtschaftliche Jugendhilfe.

Diese finanziellen Leistungen sind bei den weit überwiegenden Hilfen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) unabdingbar. Sie sind daher wesentlicher Bestandteil der Jugendhilfe.

Die wichtigsten Tätigkeiten der Wirtschaftlichen Jugendhilfe sind:

- Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für Leistungen nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz
- Bewilligungen, Kostenzusagen, Änderungen, Beendigungen
- Finanzielle Abwicklung von:
 - stationären Maßnahmen
 - Pflegegeld bei der Erziehung in der Vollzeitpflege
 - laufender Geldleistung in der Kindertagespflege
 - Teilnahmebeiträgen in Kindertageseinrichtungen
 - ambulanten Maßnahmen
- Heranziehung zu den Kosten:
 - Festsetzung und Realisierung von Kostenbeiträgen gegenüber Eltern/jungen Menschen
- Geltendmachung von Kostenersatz und Kostenerstattungen bei dritten Stellen, wie anderen Jugendhilfeträgern, Krankenkassen, Rentenversicherungsträgern, Agentur für Arbeit usw.
- Abwicklung von Widersprüchen und Klagen

Prozentuale Verteilung der Kosten (=Ausgaben - Einnahmen) von laufenden Fällen inkl. junger Volljähriger *	
§ 13 Jugendsozialarbeit	0,10 %
§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung	0,03 %
§ 18 Betreuer Umgang	0,11 %
§ 19 Gemeinsame Wohnformen	3,26 %
§ 20 Hilfe in Notsituationen	0,36 %
§ 22 Kindertageseinrichtung	3,29 %
§ 23 Kindertagespflege	11,29 %
§ 23 Tagespflegepersonen	1,64 %
§ 27 (2) Ambulant, therapeutische Hilfen	0,01 %
§ 27 (3) Sonderpäd. Bildungs- und Beratungszentrum	3,72 %
§ 29 Soziale Gruppenarbeit	1,62 %
§ 30 Erziehungsbeistandschaft	4,43 %
§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	9,11 %
§ 32 Tagesgruppe	0,46 %
§ 33 Vollzeitpflege	8,29 %
§ 34 Heimerziehung	31,64 %
§ 35 Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung	2,27 %
§ 35a Eingliederungshilfe ambulant	0,90 %
§ 35a Eingliederungshilfe Schulbegleitung	10,53 %
§ 35a Eingliederungshilfe Vollzeitpflege	0,09 %
§ 35a Eingliederungshilfe Heimerziehung	6,31 %
§ 42 Inobhutnahme	0,57 %

* Zahlen auf Grund der Darstellungsform ohne UMAs und Beitreibungen; direkt erbrachte Leistungen durch Mitarbeiter des Jugendamtes (z.B. Heilpädagogische Tagesgruppe) sind nicht berücksichtigt

Die Sachbearbeitung in der Wirtschaftlichen Jugendhilfe erfordert eine enge Abstimmung und Zusammenarbeit mit verschiedenen Bereichen des Jugendamtes wie dem Sozialen Dienst, Pflegekinderdienst, Kindertagespflegedienst, Vormünder als auch anderen Trägern wie zum Beispiel dem Tageselternverein, stationären Einrichtungen, Pflegeeltern, Tagesmüttern, ambulanten Leistungserbringern und Träger der Kindertageseinrichtungen.

Ein großer Mehraufwand ist die Umsetzung der coronabedingten Regelungen und Maßnahmen, die in kurzen Abständen neu gefasst werden.

Dadurch erschwert sich die Bearbeitung der Jugendhilfefälle in der Gewährung von Leistungen. Hier muss u.a. im stationären Bereich geprüft werden, ob sich alle Kinder einer Wohngruppe gemeinsam in Quarantäne befinden oder nur einzelne Kinder. Dementsprechend wird der Mehraufwand der Einrichtungen für die Vormittagsbetreuung in unterschiedlicher Höhe vergütet. Die Heranziehung der Eltern zu einem Kostenbeitrag zur Kindertagespflege ist ebenfalls zeitintensiver, da im Lockdown die Kostenbeiträge der Eltern nach tatsächlich erbrachten Betreuungsstunden der Tagesmutter und nicht nach einer Pauschalstundenbuchung abgerechnet werden.

Beistandschaft, Vormundschaft und Beurkundung

Beistandschaft

Eine Beistandschaft ist eine spezielle Form der gesetzlichen Vertretung von Kindern und Jugendlichen. Sie kann für die Anerkennung der Vaterschaft und für die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen beantragt werden. Sie ist für Eltern ein freiwilliges und kostenloses Angebot des Jugendamtes.

das Kind und kann im Namen des Kindes außergerichtlich und vor Gericht tätig werden. Im außergerichtlichen Verfahren vertritt der Beistand das Kind neben dem betreuenden Elternteil; im gerichtlichen Verfahren ist der Beistand alleiniger Vertreter des Kindes.

Im Jahr 2021 werden **1.058 Beistandschaften** geführt. Es werden **Unterhaltszahlungen in Höhe von 1.505.271,78 EUR** eingenommen und an die Unterhaltsberechtigten oder an die in Vorleistung getretene Unterhaltsvorschusskasse weitergeleitet.

Die Beistandschaft kann jeder Elternteil beantragen, dem die elterliche Sorge für das Kind alleine zusteht oder bei einem gemeinsamen Sorgerecht derjenige Elternteil bei dem das Kind lebt. Innerhalb seines Aufgabenkreises vertritt der Beistand

Vormundschaft und Pflegschaft

Wenn Eltern ihrer Pflicht zur Pflege und Erziehung nicht oder nicht zum Wohle der Kinder nachkommen können, muss der Staat den Schutz der Kinder gewährleisten. In diesen Fällen bestellt das Familiengericht einen Vormund oder Pfleger für das Kind.

recht, die Gesundheitsfürsorge, die Beantragung von Hilfen, die Vermögenssorge, schulische Angelegenheiten usw. Der Pfleger vertritt das Kind im jeweiligen Wirkungskreis.

Der Vormund oder Pfleger ist dabei ausschließlich dem Wohl und den Interessen seines Mündels verpflichtet.

Der Vormund hat die gesamte elterliche Sorge für das Kind inne und handelt damit anstelle der Eltern. Eine Pflegschaft dagegen bezieht sich nur auf Teilbereiche der elterlichen Sorge. Dazu gehören beispielsweise das Aufenthaltsbestimmungs-

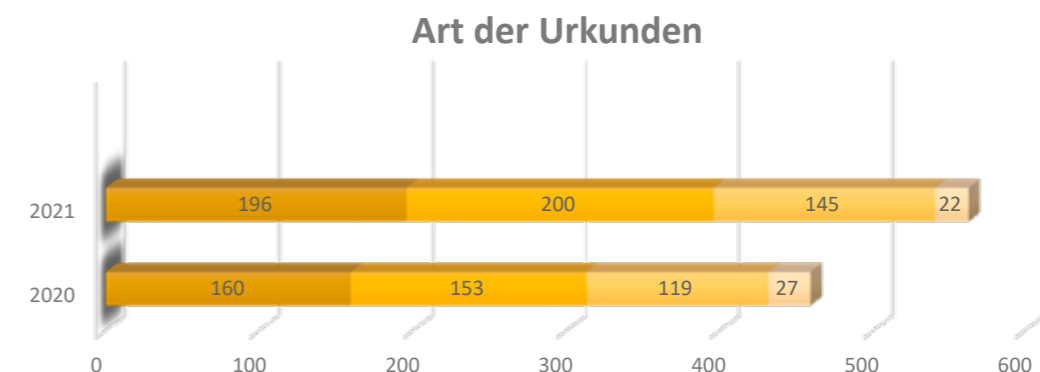
Im Jahr 2021 werden beim Jugendamt Freudenstadt **30 Vormundschaften** und **48 Pflegschaften** geführt. Die Zahl bleibt damit konstant hoch.

Beurkundung

Die Urkundspersonen beim Jugendamt sind befugt Beurkundungen gem. § 59 SGB VIII vorzunehmen. Beurkundet werden beispielsweise Vaterschaftsanerkennungen, Sorgeerklärungen, Unterhaltsverpflichtungen etc.

Die Urkundsperson übt hier die Tätigkeit eines Notars aus.

Im vergangenen Jahr werden insgesamt **563 (VJ 459) Urkunden** gefertigt.



Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz

Kinder erhalten unter bestimmten Voraussetzungen staatliche Unterstützung nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

- Grundlegende Anspruchsvoraussetzungen sind:
- der Wohnsitz des Kindes befindet sich in Deutschland
 - der Elternteil, bei dem das Kind lebt, ist allein-erziehend
 - es wird kein oder zu wenig Unterhalt bezahlt.

Für Kinder im Alter von 12 bis 18 Jahren gibt es weitere Anspruchsvoraussetzungen, die hauptsächlich mit dem Bezug von Leistungen nach dem SGB II zusammenhängen.

Gründe für die Beantragung von Unterhaltsvorschuss sind in erster Linie Arbeitslosigkeit oder ein zu geringes Einkommen bei dem unterhaltspflichtigen Elternteil.

Coronabedingt ist besonders spürbar, dass es auf Grund des Lockdowns, bei Kurzarbeit oder Ähnlichem vermehrt Fälle mit geringerer Leistungsdauer gibt. Das Einkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils sank coronabedingt zeitweise ab. Wegen der hierdurch eingeschränkten Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils müssen Unterhaltsvorschussleistungen als Überbrückung gewährt werden.

772 Kinder erhalten am Stichtag 31.12.2021 **laufende Leistungen** nach dem Unterhaltsvorschussgesetz.

Im Jahr 2021 werden **246 Neuanträge** bearbeitet. In 218 Fällen wird die laufende Leistung aufgehoben.

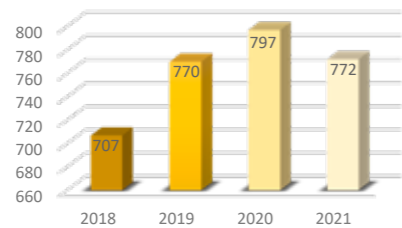
Die Unterhaltsvorschusskasse versucht in allen Fällen, die erbrachten Leistungen im Rahmen des Rückgriffs vom unterhaltspflichtigen Elternteil wieder zurück zu bekommen.

Im Jahr 2021 werden 429 sogenannte Rückgriffsfälle geführt. Hierbei handelt es sich um Fälle bei denen keine laufenden Leistungen mehr erfolgen aber noch offene Forderungen gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil geltend gemacht werden.

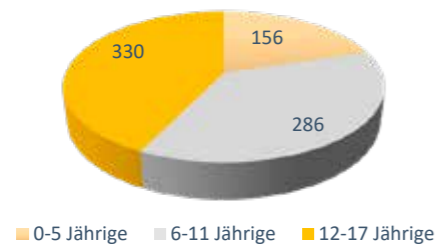
Die monatlichen Unterhaltsvorschussleistungen betragen 2021:

für die 0-5-jährigen Kinder	174,00 EUR
für die 6-11-jährigen Kinder	232,00 EUR
für die 12-17-jährigen Kinder	309,00 EUR

Fallzahlen zum Stichtag 31. Dezember



Aufteilung der laufenden Fälle nach Altersgruppen



Interdisziplinäre Frühförderstelle

Die Interdisziplinäre Frühförderstelle berät und begleitet Kinder und ihre Familien, die Besonderheiten in der Entwicklung aufweisen. Das Angebot richtet sich an Eltern und deren Kinder im Alter von null Jahren bis zum Schuleintritt. Je nach Bedarf finden Beratung, Diagnose und/oder Fördermaßnahmen statt, um die individuellen Auswirkungen der Beeinträchtigung auf die Entwicklung des Kindes zu mildern oder auszugleichen.

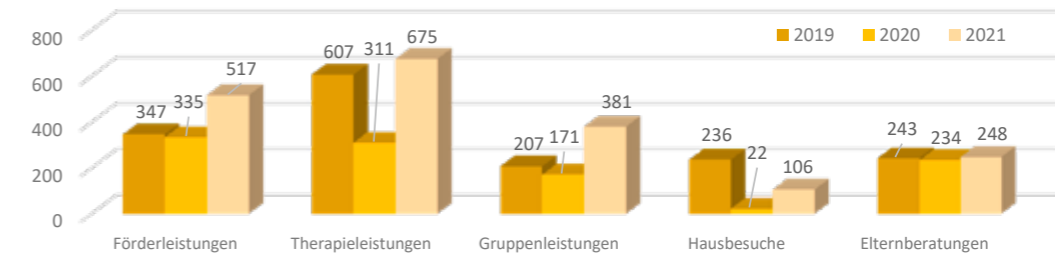
Die Angebote der Interdisziplinären Frühförderstelle sind kostenfrei, offen und niederschwellig, um es Eltern zu erleichtern, für ihr möglicherweise entwicklungsauffälliges Kind frühzeitig Hilfe zu erhalten. Die therapeutischen Leistungen werden über die Krankenkassen refinanziert.

Im Berichtsjahr erbringt die Interdisziplinäre Frühförderstelle für 387 (VJ 334) Kinder Leistungen in

Form von heilpädagogischer Einzelförderung, Diagnostik, Therapie und Komplexleistungen (25 in 2021 und 22 in 2020).

Im Jahresvergleich zeigt sich eine deutliche Zunahme einzelner Leistungen. Aufgrund des hohen Bedarfes wurde das Angebot für 2021 erweitert. Um die hohen Bedarfe zu decken, wurden zeitweise zwei Eltern-Kind-Gruppen sowie drei Psychomotorikgruppen mit den Schwerpunkten sozial-emotionale Entwicklung und motorische Entwicklung durchgeführt.

Des Weiteren ist die Integrationsbegutachtung (94; VJ 51) über die Geeignetheit und Zielformulierung einer Integration Teil des Aufgabenfeldes. Dies beinhaltet die Teilnahme an Runden Tischen (27; VJ 7) sowie die Workshop-Arbeit (2; VJ 0) der Integrationskräfte.



Die Fachstelle **Frühe Hilfen** des Landkreises Freudenstadt wird im März 2021 vollständig fachlich und personell in der Interdisziplinären Frühförderstelle angegliedert.

Der zentrale Ansatz Früher Hilfen ist, Familien in ihrer gesamten Alltags- und Lebenssituation zu stärken und soziale Frühwarnsysteme zu entwickeln, um damit Überforderungssituationen gar nicht erst entstehen zu lassen. Die Maßnahmen sollen niedrigschwellig und ressourcenorientiert sein sowie passgenau, bedarfsgerecht auf die familiären Problemlagen eingehen.



Coronabedingt werden Gespräche ohne persönlichen Kontakt positiv angenommen. Ende 2021 werden persönliche Kontakte im Hausbesuch bevorzugt angenommen. Das Angebot der Offenen Gruppen kann erst im letzten Jahresquartal gestartet werden, findet dann jedoch regen Zuspruch. Die Offene Gruppe in der Gemeinschaftsunterkunft wird etabliert und wird von den Eltern mit Kindern rege in Anspruch genommen.

Der Soziale Dienst setzt sich aus verschiedenen Fachbereichen zusammen.

Beratung und Hilfen zur Erziehung

Um Kindern und Jugendlichen ein sicheres und gesundes Aufwachsen zu ermöglichen, wird von Jugendämtern ein umfassendes, abgestuftes System von Hilfen vorgehalten. Der Soziale Dienst bietet Kindern, Jugendlichen, Eltern und Alleinerziehenden Beratung und Unterstützung an – insbesondere bei Konflikten, Krisen und Notsituationen. Die Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes entwickeln mit den Hilfesuchenden geeignete Hilfen auf der Grundlage des SGB VIII und begleiten diese Hilfen im Rahmen der Hilfeplanung. Geeignete Hilfen zur Erziehung können im ambulanten und im stationären Setting geleistet werden. Ambulante Hilfen sind beispielsweise Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaft. Hier werden Familiensysteme und Jugendliche aufsu-

chend von pädagogischen Fachkräften der ambulanten Dienste oder von freien Trägern beraten und konkret bei der Bewältigung der herausfordernden Lebenssituation unterstützt. Stationäre Hilfen sind notwendig, wenn Familien nicht mehr zusammenleben können. Hier finden Kinder oder Jugendliche in Pflegefamilien oder Jugendhilfeeinrichtungen ihren Lebensmittelpunkt.

Beratung bei Trennung, Scheidung, Umgangs- und Sorgerechtsfragen, einschließlich der Beteiligung und der fachbehördlichen Stellungnahme bei gerichtlichen Verfahren zur Klärung von Umgangs- und Sorgerechtsanträgen gehört ebenso zum Aufgabengebiet des Sozialen Dienstes.

Kinderschutz ist eine Kernaufgabe des Sozialen Dienstes

Das Jugendamt ist Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche in Notsituationen. Kinder und Jugendliche können sich beraten lassen. Wenn notwendig werden Hilfe- oder Schutzmaßnahmen eingeleitet, um Kinder und Jugendliche bei akuten Gefährdungen wirksam zu schützen.

2021 fanden 50 (VJ 37) Inobhutnahmen statt.

Der Soziale Dienst geht allen Hinweisen, dass Kinder und Jugendliche gefährdet sein könnten, nach und geht aktiv auf Familien zu, um im Rahmen eines standardisierten Prüf- und Beratungsprozesses den Hilfebedarf der Betroffenen zu klären.

Unter Einbezug der Eltern, Kinder und Jugendlichen erfolgt die Gefährdungsanalyse im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften. In Notsituationen werden Kindern, Jugendlichen und Familien ein breites Spektrum an Hilfen zur Entlastung und Unterstützung angeboten.

2021 wurden 225 Hinweise mit gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung überprüft.

Summe der laufende Hilfen & Leistungen	
§ 13 Jugendsozialarbeit / berufliche Eingliederung	1
§ 16 Formlose Betreuung	206
§ 17 / 18 Beratung Trennung / Scheidung	156
§ 17 / 18 Mitwirkung FamG Trennung / Scheidung	148
§ 18 Betreuer Umgang	26
§ 19 Gemeinsame Wohnformen für Mütter/Väter/ Kinder	9
§ 20 Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen	4
§ 27 (1-3) ambulante / therapeutische Leistungen	78
§ 27 (3) SBBZ	67
§ 29 Soziale Gruppenarbeit: Soziale Gruppe	139
§ 29 Soziale Gruppenarbeit: Heilpädagogische Tagesgruppe	34
§ 29 Soziale Gruppenarbeit: Präventivgruppe	91
§ 30 Erziehungsbeistandschaft	103
§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe	188
§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe	2
§ 33 Bereitschaftspflege	13
§ 33 Vollzeitpflege	106
§ 44 Pflegeerlaubnis	2
§ 34 Heimerziehung	92
§ 35 Intensive sozialpäd. Einzelbetreuung	7
§ 35 a Eingliederungshilfe: Schulbegleitung	49
§ 35 a Eingliederungshilfe: stationär	20
§ 35 a Eingliederungshilfe: ambulant / therapeutisch	12
§ 35 a Integrationskraft Kindertageseinrichtung	5
§ 42 Inobhutnahme	50
§ 42 a Vorläufige Inobhutnahme (UMA)	8
§ 52 Jugendgerichtshilfe	793
Amtshilfe	14
Kinderschutz	
Meldungen OHNE gewichtige Anhaltspunkte	154
Meldungen MIT gewichtigen Anhaltspunkten	225

Eingliederungshilfe

Der Begriff der seelischen Behinderung wird in einer Stellungnahme der Fachgesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie 1995 wie folgt definiert:

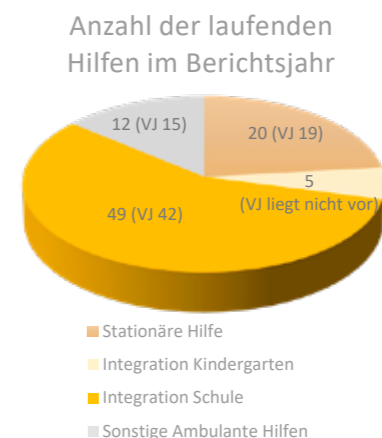
„Die seelische Behinderung oder drohende seelische Behinderung ist eine durch intensive, auch längerfristige ambulante, teilstationäre und/oder stationäre medizinische, insbesondere kinder- und jugendpsychiatrische Behandlung nicht vollständig behebbare Beeinträchtigung des seelischen Befindens, der familiären, sozia-

len, vorschulischen, schulischen und beruflichen Integration (...) Infolge einer seelischen Erkrankung drohen oder bleiben Beeinträchtigungen der altersadäquaten sozialen Beziehungs- und Orientierungsfähigkeit bzw. der begabungsadäquaten Leistungsfähigkeit in einem Ausmaß bestehen, dass die Teilnahme am Leben der Gesellschaft wesentlich bedroht oder beeinträchtigt ist.“ (Stellungnahme der Deutschen Gesellschaft für Psychiatrie und Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters in der Zeitschrift für Kinder- und Jugendpsychiatrie 23, 219 - 222, 1995).



Bedarfsgerechte und mit allen Beteiligten abgestimmte Hilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe der Jugendhilfe können Kinder und Jugendliche befähigen am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben.

Die Mitarbeitenden des Fachdienstes Eingliederungshilfe § 35 a SGB VIII prüfen, unter Hinzuziehen einer fachärztlichen Stellungnahme, ob die Voraussetzungen für Hilfe im Rahmen der Eingliederungshilfe durch das Jugendamt vorliegen und entwickeln mit den Hilfesuchenden geeignete Hilfen auf der Grundlage des SGB VIII. Die Hilfen werden im Rahmen der Hilfeplanung gesteuert und begleitet. Geeignete Hilfen im Rahmen der Eingliederungshilfe können im ambulanten und im stationären Setting geleistet werden.



Sozialer Dienst

Pflegekinderdienst

Das Arbeitsfeld des Pflegekinderdienstes beschäftigt sich überwiegend mit der Unterbringung von Kindern bei Pflegeeltern im Rahmen von § 33 SGB VIII und den damit verbundenen Aufgaben wie Hilfeplanung, Beteiligung bei Beratungsprozessen und Gerichtsverfahren sowie Überprüfungen von Gefährdungsmitteilungen. Dabei wird unterschieden in Bereitschafts- und Vollzeitpflege.

Im Rahmen der Bereitschaftspflege müssen Kinder ungeplant außerhalb des Elternhauses untergebracht werden. Die Dauer ist in der Regel auf bis zu drei Monate beschränkt. Sowohl abhängig als auch unabhängig davon kann eine Vollzeitpflege als längere Hilfemaßnahme eingeleitet werden, die dann zumeist über mehrere Jahre andauert.

Adoption

Bei einer Adoption wird ein rechtliches, nicht auf biologischer Abstammung beruhendes Eltern-Kind-Verhältnis gegründet. Dabei wird die verwandtschaftliche Beziehung zu den leiblichen Eltern des Kindes aufgelöst und ein neues Verwandtschaftsverhältnis zu den sozialen Eltern rechtlich besiegelt.

Sowohl die Bewerberpaare für eine Vollzeitpflege gem. § 33 als auch die Adoptionsbewerberpaare erhalten eine gemeinsame Schulung durch das Jugendamt. Adoptionsbewerberpaare müssen

Jugendgerichtshilfe

Die Jugendhilfe im Strafverfahren wird immer dann tätig, wenn einem strafunmündigen Kind (unter 14 Jahren), einem Jugendlichen (14-17 Jahre) oder einem Heranwachsenden (18-20 Jahre) eine Straftat vorgeworfen wird.

Die Jugendgerichtshilfe ist bei einem Strafverfahren zu beteiligen und wird somit vom Gericht informiert. Die Jugendgerichtshilfe begleitet und unterstützt dabei die Betroffenen. Sie vertritt dabei weder die Interessen der Verteidigung noch der Staatsanwaltschaft.

In der Regel werden dabei Kinder, die bei Beginn der Maßnahme noch nicht eingeschult sind, in Pflegefamilien und Kinder ab dem Schulalter in stationären Einrichtungen untergebracht, da Pflegeeltern einen familiäreren Rahmen für die jüngere Altersgruppe bieten können.

Hinzu kommt die Auswahl, Qualifizierung und Begleitung der Pflegeeltern, um die Qualität zu sichern und den steigenden Bedarf zu decken.

Die Anzahl der Hilfen bleibt mit 126 laufenden Fällen in 2021 konstant hoch. Diese teilen sich in 106 Vollzeitpflegen und 13 Bereitschaftspflegen auf.

sich zudem einer noch intensiveren Prüfung unterziehen.

In 2021 gibt es sechs ausgesprochene Adoptionen (VJ 6). Weitere fünf befinden sich am Jahresende auf der Vormerkungsliste. Die Zahlen bleiben somit konstant im einstelligen Bereich. Nach der Adoption besteht weiterhin der Kontakt zum Adoptions-Dienst des Jugendamtes. Ähnlich der Hilfeplanung anderer Hilfen zur Erziehung finden in größeren Abständen Gespräche mit der neu gegründeten Familie statt.

Die Jugendgerichtshilfe muss pandemiebedingt ebenfalls starke Einschränkungen erfahren. Es finden weniger Verhandlungen statt, wie aus pädagogischen Gründen im Sinne einer schnellen Reaktion notwendig gewesen wäre. Ein Grund hierfür ist die Umsetzung der Hygienekonzepte in dem Sinne, dass Abstände eingehalten werden müssen und die Anzahl der Anwesenden begrenzt gehalten werden muss.

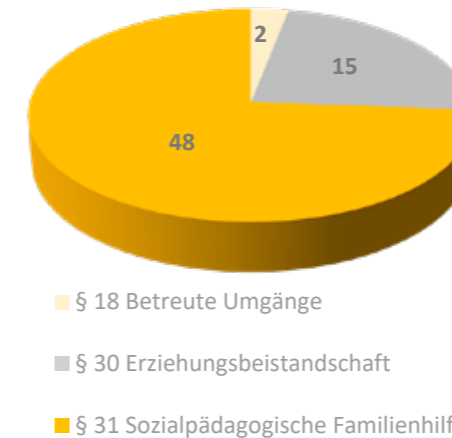
Durch den Lockdown wird die Vermittlung und Überwachung von Stunden gemeinnütziger Arbeit beeinträchtigt. Die Einrichtungen dürfen teils keine betriebsfremden Personen aufnehmen.

Ambulante Hilfen

Im Sachgebiet Ambulante Hilfen sind pädagogische Fachkräfte tätig, die im Rahmen von Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaft Familien, Kinder und Jugendliche fördern und stärken. Die Fachkräfte sind im Auftrag des Sozialen Dienstes tätig.

Etwa 20% der gesamten Hilfen zur Erziehung in Form von Sozialpädagogischer Familienhilfe und Erziehungsbeistandschaft wird von den Mitarbeiterinnen der ambulanten Hilfen, die beim Sozialen Dienst des Jugendamtes Freudenstadt verortet sind, geleistet. Die restlichen 80% der benötigten Hilfen werden bei freien Trägern der Jugendhilfe abgerufen.

Einsatzzahlen der ambulanten Hilfen des Jugendamtes Freudenstadt



Die besondere Herausforderung in 2021 bestand darin, die notwendigen Kontakte hauptsächlich im Haushalt der betroffenen Familien, Kinder und Jugendliche unter Corona Schutzbedingungen förderlich zu gestalten.



Heilpädagogische Gruppen

Die Heilpädagogischen Gruppen sind Tagesgruppen, welche Grundschulkindern in ihren jeweiligen Lebenssituationen unterstützen und begleiten.

Ziele sind, Kindern in ihren Herausforderungen beizustehen, sie zu fördern und in ihren Selbstwert zu stärken. Dies geschieht durch das Ermöglichen von gemeinsamen Lernprozessen zur Entfaltung und Koordination ganz persönlicher Veranlagungen und Begabungen zu sich selbst (Ich-Kompetenz), zu anderen Personen (Soziale Kompetenz) und zur Umwelt (Sachkompetenz).

Im Jahr 2020 wurde der Standort in Alpirsbach aufgelöst. Derzeit gibt es drei Standorte mit jeweils bis zu 10 Kindern in Freudenstadt, Dornstetten und Horb. Im Jahr 2021 wird die Konzeption der Heilpädagogischen Gruppen neu erarbeitet. Im Jahr 2022 steht die Erarbeitung eines Schutzkonzeptes für die Einrichtung an, in dem u. a. verstärkt die Medienpädagogik ihren Platz finden wird. 2021 ist weiterhin geprägt durch die Herausforderungen, sich an die jeweils geltenden Coronavorgaben und Beschränkungen anzupas-

sen und diese in den Gruppenalltag zu integrieren. Hierzu zählen insbesondere das dauerhafte Tragen einer Maske, Abstände einhalten in Situationen wie dem Mittagessen oder beim Erledigen der Schulaufgaben sowie das regelmäßige Desinfizieren. Es ist zu erwarten, dass dies 2022 anhalten wird.

Es ist offensichtlich, dass sich während der Coronapandemie die Probleme der Kinder und Familien verändern. Zusätzlich zu den pädagogischen und verhaltensbedingten Problemen stehen häufig psychische Auffälligkeiten oder Erkrankungen im Vordergrund. Viele Familien sind außerdem mit den Lernvorgaben im Home-Schooling überfordert, so dass viele Kinder den Anschluss an den Lernstand ihrer Klasse verlieren.

Seit 2020 steigt die Zahl der aufgenommenen Kinder mit Migrationshintergrund und Fluchterfahrung. Viele der Kinder sind traumatisiert und benötigen deutlich mehr professionelle Begleitung und verständnisvolles Vorgehen im Alltag.



Jugendsozialarbeit an Schulen

Kinder und Jugendliche leben zum Teil in benachteiligten und belasteten Lebenssituationen und brauchen über ihr Elternhaus hinaus Unterstützung beim Lernen, bei ihrer Lebensgestaltung und bei der Bewältigung ihrer Problemlagen. Jugendsozialarbeit an Schulen dient als zentrale Anlaufstelle für Beratungen, insbesondere für Schüler, aber auch für Lehrkräfte und Eltern. Dabei nimmt die Jugendsozialarbeit verschiedene Rollen ein, beispielsweise als Vermittler bei Konflikten, als

Dolmetscher zwischen Erwachsenen und Kindern sowie Jugendlichen, oder als Wegweiser, wenn es um Zukunftsperspektiven geht. Jugendsozialarbeit an Schulen versteht sich als Wegbegleiter über die gesamte Schullaufbahn hinweg. Dabei ist das gute Zusammenspiel von Begleitung, Beratung, Unterstützung und Förderung durch verschiedene Arbeitsbereiche ausschlaggebend.

Der Landkreis Freudenstadt nimmt in fünf Fällen die Aufgaben des Schulträgers und somit auch die Trägerschaft an Schulen in beruflichen sowie in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren wahr.

33 % Stellenumfang
an der Christophorusschule Freudenstadt

50 % Stellenumfang
an der Roßberg-Schule Horb

80 % Stellenumfang
an der Heinrich-Schickardt-Schule

25 % Stellenumfang
an der Eduard-Spranger-Schule

80 % Stellenumfang
an der Luise-Büchner-Schule



Das Jahr 2021 ist stark durch die Corona-Pandemie geprägt. Die Schulen werden zeitweise geschlossen und es findet Online-Unterricht statt. Kooperationstreffen und bereits geplante Projekte in und mit den Klassen werden in anderen Formaten umgesetzt. Hinzu kommt die erhöhte Belastung bei den Schülerinnen und Schülern, da das Eingebundensein in einen strukturierten Schulalltag wegfällt. Bisher unauffällige Schülerinnen und Schüler zeigen Orientierungslosigkeit und entwickelten Angststörungen und Zwangshandlungen. Die Jugendsozialarbeit muss sich dadurch in ihrer Arbeitsweise anpassen. Mit Hilfe von technischen Geräten, Online-Medien oder Terminen im

Freien wurden andere Wege der Beziehungsarbeit verstärkt genutzt. Die zentralen Bestandteile von Jugendsozialarbeit an Schulen – Beratungs- und Beziehungsarbeit – können so aufrechterhalten und umgesetzt werden. Die tägliche telefonische Erreichbarkeit, auch außerhalb von Schule und festen Dienstzeiten, wird immer wieder in Krisensituationen genutzt und erweist sich als wertvolles Beratungsmedium. Dies wird verstärkt von Eltern in Anspruch genommen. Die Herausforderung und Neuausrichtung der Jugendsozialarbeit an Schulen soll in Zukunft als Chance für den Ausbau niederschwelliger Zugangswege genutzt werden.



Dr. Klaus Michael Rückert
Landrat



Stefanie Kattner
Dezernentin für Soziales
bis April 2022



Benjamin Geigl
Dezernent für Soziales
seit Mai 2022



Angelika Klingler
Amtsleiterin

Danke!

Das Jugendamt Freudenstadt bedankt sich bei allen Familien, Kindern und Jugendlichen, bei allen Mitarbeitenden der Jugendhilfe und den Kooperationspartnerinnen und -partnern der Jugendhilfe für das Durchhalten, für das Annehmen der Hilfe, das miteinander Arbeiten und vor allem dafür, dass wir gemeinsam Zukunft gestalten und den Weg gemeinsam gehen werden.



**Landkreis
Freudenstadt**

IMPRESSUM:
Landratsamt Freudenstadt
Jugendamt
Landhausstraße 34
72250 Freudenstadt
Tel. 07441 920-6001
Mail: jugendamt@kreis-fds.de
www.kreis-fds.de